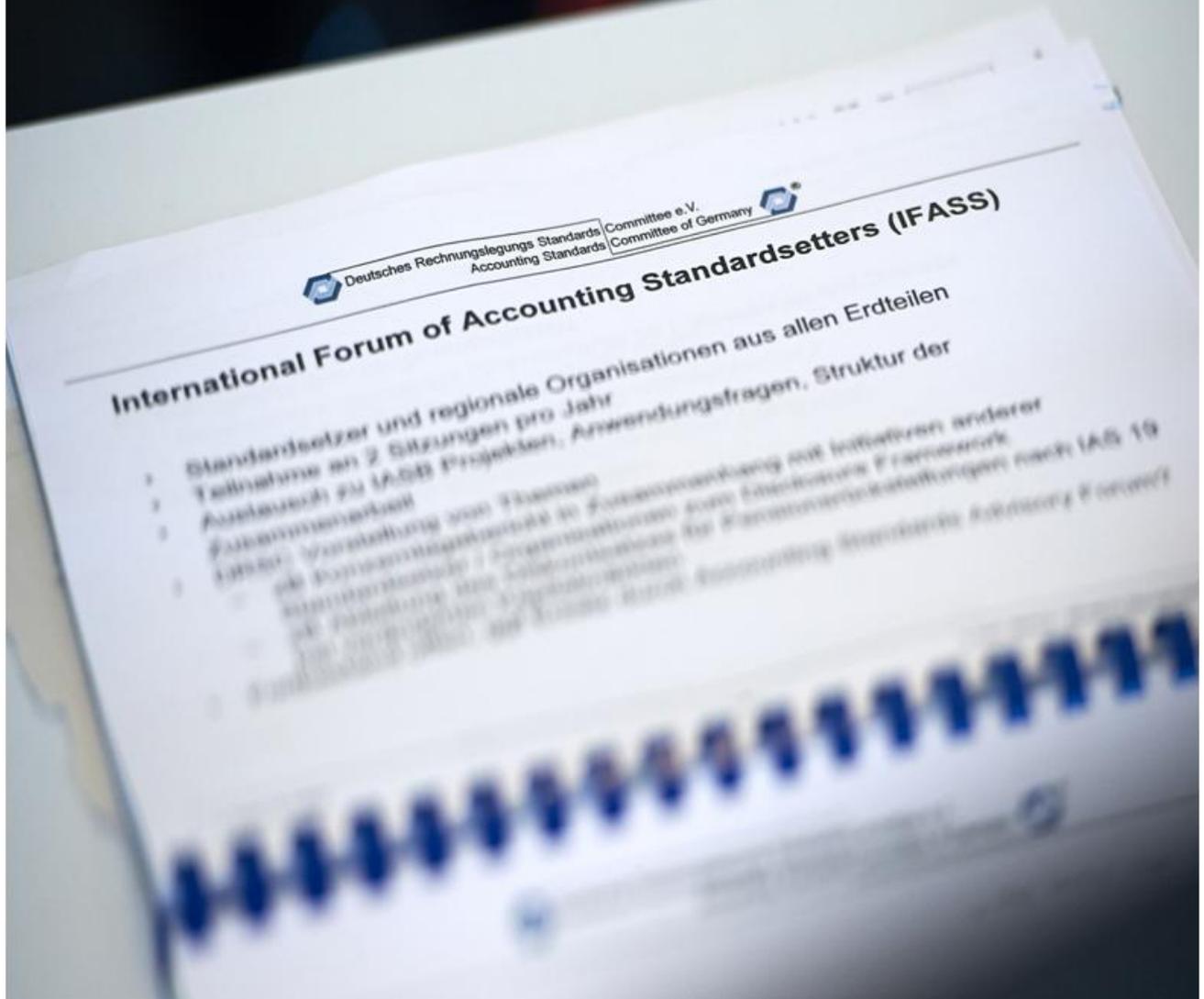


DRSC-Quartalsbericht Q1/2014



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

in unserer Facharbeit zur nationalen Rechnungslegung konnten wir im abgelaufenen Quartal zwei wichtige Schritte vollziehen: Zum Einen hat unser HGB-Fachausschuss in seiner Februar-Sitzung den DRS 21 Kapitalflussrechnung verabschiedet; dieser wurde zugleich als *Near Final Draft* auf unserer Internetseite veröffentlicht. Die Publikation im Bundesanzeiger steht aber noch aus. Zum Anderen haben wir den Entwurf E-DRS 29 Konzerneigenkapital veröffentlicht und bis Ende Mai zur Diskussion gestellt. Damit sollen die Neuregelungen in § 272 HGB Abs. 1a und 1b umgesetzt und zugleich DRS 7 abgelöst werden. Hierzu werden wir eine Öffentliche Diskussion am 26. Mai 2014 in Frankfurt am Main abhalten, auf die wir schon heute gerne hinweisen. Mehr Details zu beiden Dokumenten finden sich ab Seite 20 in diesem Quartalsbericht. Wir empfehlen dazu auch die Lektüre des Kommentars auf Seite 4.

Zudem hat unsere Arbeitsgruppe "Organvergütung" ihre Tätigkeit zügig aufgenommen. Ziel ist die Prüfung der Notwendigkeit und ggf. Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung der Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex im DRS 17 zur Organvergütung. Wir rechnen schon im 2. Quartal 2014 mit konkreten Ergebnissen. Des Weiteren haben wir eine DRSC-Arbeitsgruppe gegründet, welche die nächste Phase des IASB-Projekts "Rate Regulated Activities" begleiten soll.

Auf internationaler Ebene hat sich der IASB nunmehr in zweien seiner "Großprojekte" dem Ende erheblich genähert. IFRS 15 *Revenue Recognition* steht kurz vor seiner Veröffentlichung; sämtliche inhaltliche und formale Arbeiten sind abgeschlossen. Auch bzgl. IFRS 9 wurden in den Teilbereichen Kategorisierung/Bewertung und Wertminderung die fachlichen Erörterungen abgeschlossen; der IASB plant die Finalisierung durch Publikation einer ergänzten Version von IFRS 9 fest für das 2. Quartal 2014 ein. In diesem Zuge hat sich der IASB nunmehr auf eine IFRS 9-Pflichtanwendung ab 1.1.2018 festgelegt. Damit ist die Unsicher-



heit bzgl. Erstanwendungszeitpunkt ausgeräumt.

Bei den beiden IASB-Projekten "Leasingverhältnisse" und "Versicherungsverträge" dauern die Erörterungen an. Hier erweist sich das Konvergenzziel von IASB und FASB als schwierig bis nicht erreichbar. Letzteres hat übrigens auch die Finalisierung von IFRS 9 getroffen: Die künftigen IFRS-Regelungen der beiden abzuschließenden Teilphasen werden vom FASB nicht (mehr) mitgetragen und sollen in US-GAAP abweichend geregelt werden.

Schließlich ist aber noch positiv die Veröffentlichung von IFRS 14 *Rate-Regulated Activities* durch den IASB zu vermelden.

An der europäischen Front sind vor allem die fortschreitenden Aktivitäten zur Umstrukturierung von EFRAG zu erwähnen. Nachdem die Vorschläge des Maystadt-Berichts intensiv diskutiert wurden, geht nun der Umbau der EFRAG-Gremien in seine entscheidende Phase. Dieser Tage werden Entwürfe der Satzung allen Beteiligten vorgelegt. Mit einer Formierung der künftigen Gremien ist zur Mitte dieses Jahres zu rechnen. Mehr Details hierzu finden sich auf Seite 15 in diesem Quartalsbericht.

Viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe des DRSC-Quartalsberichts wünscht

Ihre

Liesel Knorr



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. IASB & Co.....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IAS-/IFRS-Projekte	5
c) Interpretationsthemen.....	7
d) Institutionelle Themen	8
e) Protokolle	9
2. Weitere Institutionen	9
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	10
1. EFRAG	10
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	10
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	12
c) Stellungnahmen.....	13
d) Endorsement Advices.....	14
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	15
f) Protokolle	16
2. EU-Kommission	17
3. Weitere Institutionen	19
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	20
1. DRSC.....	20
a) Verabschiedete Verlautbarungen	20
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	21
c) Stellungnahmen.....	22
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	23
e) Protokolle	24
2. Weitere Institutionen	25
Sonstiges	26
Impressum	30



Der handelsrechtliche Konzernabschluss wird (langsam) „rund“

Nach § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB umfasst der Konzernabschluss zwingend eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalpiegel. Beide Berichtselemente haben sich als die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang des Konzerns ergänzende Informationsgrundlagen in der Praxis inzwischen fest etabliert. Das DRSC hat diesen Prozess durch DRS 2 zur Kapitalflussrechnung (bzw. DRS 2–10 und DRS 2–20 speziell für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) sowie DRS 7 zum Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis früh begleitet. Beide Standards wurden in der Vergangenheit allerdings eher redaktionell überarbeitet.

Zu begrüßen ist daher, dass der HGB-FA im Zuge der Verabschiedung seines Arbeitsprogramms beschlossen hat, alle genannten Standards umfassend zu diskutieren und ggf. anzupassen. Die inzwischen aufgrund der mehrjährigen praktischen Anwendung gemachten Erfahrungen schaffen dazu eine gute Grundlage.

Als erstes Ergebnis dieses Prozesses hat das DRSC im Februar dieses Jahres DRS 21 verabschiedet, der die genannten Standards zur Kapitalflussrechnung zusammenführt. Im Vergleich zum vorangegangenen Entwurf (E-DRS 28) hat das DRSC dabei auch wesentliche Hinweise aus der Praxis berücksichtigt. Auch wenn der Standard noch nicht durch das BMJV bekannt gemacht worden ist (wobei dem sicher nichts Wesentliches mehr entgegenstehen sollte) und der Einzelne immer noch etwas vermissen mag, kann DRS 21 insgesamt als praxisgerechter und die Aussagekraft der Kapitalflussrechnung stärkender Standard angesehen werden.

Weiterhin hat das DRSC kürzlich E-DRS 29 zum Konzerneigenkapital vorgelegt, der folglich DRS 7 ablösen soll. Die Möglichkeit zur



Stellungnahme besteht noch bis zum 31. Mai 2014, sodass die Diskussionen noch nicht abgeschlossen sind. Erste Würdigungen zeigen allerdings, dass noch wesentliche offene Fragen bestehen. Dies berührt zum einen konzeptionelle Aspekte, muss der Standard doch berücksichtigen, dass auch Personenhandelsgesellschaften Konzernabschlüsse aufstellen

und damit hinsichtlich des Eigenkapitalausweises spezifische Fragen zu beantworten sind. Aber auch im Detail verbirgt sich einiges Diskussionspotenzial, etwa hinsichtlich der „Verrechnungstechnik“ eigener Anteile. Man darf auf die weiteren Diskussionen gespannt sein.

Noch nicht den Status eines Entwurfs erreicht hat das Projekt zur Überarbeitung von DRS 4 „Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss“. Im Kern wird hier also die Kapitalkonsolidierung mit ihren zahlreichen Detailproblemen adressiert. Da diese ganz wesentlich die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Konzernabschlüsse bestimmt, könnte damit ein weiterer wesentlicher Schritt zur Verbesserung der nationalen Konzernrechnungslegung gegangen werden. Die Arbeiten in der vom HGB-FA eingesetzten Arbeitsgruppe gehen aber gut voran, sodass auch hier in nicht zu ferner Zukunft mit der öffentlichen Diskussion begonnen werden kann. Berücksichtigt man zudem, dass auch die an dieser Stelle bereits diskutierte Umsetzung der neuen EU-Bilanzrichtlinie zumindest punktuell Platz für Verbesserungen lässt, zeichnet sich am Horizont bereits das Bild eines „runden“ Konzernabschlusses ab, der dann auch für eine lange Frist eine stabile „Arbeitsgrundlage“ für die Ersteller, Adressanten und Abschlussprüfer bilden sollte.

*WP/StB Prof. Dr. Bernd Stibi
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
e.V., Düsseldorf*

An dieser Stelle bitten wir für jeden Quartalsbericht eine Person mit Expertise auf dem Gebiet der Rechnungslegung um einen Kommentar zu einem aktuellen Thema. Vorwiegend kommen hierbei Personen, die eines der DRSC-Mitglieder repräsentieren, zu Wort. Die Kommentare stellen stets die Meinung der kommentierenden Person dar.



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das aktuelle Arbeitsprogramm des IASB (Stand: 26.03.2014) umfasst folgende Projekte:

- Finanzinstrumente (untergliedert in mehrere Teilprojekte),
- Versicherungsverträge,
- Leasingverhältnisse,
- preisregulierte Geschäftsvorfälle,
- Erlöserfassung,
- diverse "Implementation"-Projekte (d.h. Standardänderungen inkl. AIP),
- IFRS-Rahmenkonzept,
- diverse Forschungsprojekte.

Details zu den Projekten, insb. den bevorstehenden Dokumenten und dem Zeitplan, sind dem IASB-Arbeitsprogramm zu entnehmen. Eine ergänzende Darstellung aller Projekte des IASB, soweit diese von den Gremien des DRSC begleitet werden, finden Sie unter www.drsc.de → Projekte → IASB.

Auch die Aktivitäten des IFRS IC sind in einem Arbeitsprogramm (Stand: 10.02.2014) dargestellt. Dieses umfasst sowohl laufende als auch abgeschlossene Interpretationsthemen. Letztere werden unterschieden in solche, die in Form von Interpretationen veröffentlicht werden oder als Vorschlag für eine Standardänderung (ggf. im Rahmen des AIP) an den IASB weitergeleitet werden, und solche, die mit einer Agenda-Entscheidung ohne Interpretation abgeschlossen werden.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Der IASB hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen verabschiedet und damit – in der Regel – die entsprechenden Projekte abgeschlossen.

IFRS 14 Regulatory Deferral Accounts

Am 30. Januar 2014 hat der IASB den *IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten* veröffentlicht. Der Standard führt für Erstanwender nach IFRS 1 eine optionale Erleichterung ein, mit der unter restriktiven Voraussetzungen diese Unternehmen die Bilanzierung von regulatorischen Abgrenzungsposten aus einer Preisregulierung nach ihren bisherigen Rechnungslegungsvorschriften fortsetzen können.

Zusammengefasst enthält IFRS 14 folgende wesentlichen Regelungen:

- Die Preisregulierung ist die Bestimmung des Preises durch eine Aufsichtsbehörde oder Regierung, der vom Kunden für Dienstleistungen oder Produkte verlangt werden kann.



- Es soll preisregulierten Unternehmen, die IFRS übernehmen, erlaubt sein, die diesbezüglich bestehenden Ansatz- und Bewertungsmethoden nach den bisher verwendeten lokalen Rechnungslegungsgrundsätzen weiterhin anzuwenden.
- Regulatorische Bilanzsalden sollen als separate Posten in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie im sonstigen Ergebnis ausgewiesen werden.
- Es sollen spezifische Angaben gemacht werden, um das Wesen und die Risiken der Preisregulierung zu identifizieren, die zum Ansatz der regulatorischen Bilanzsalden geführt haben.

Der Standard ist als Zwischenlösung gedacht, bis der IASB sein umfassendes Projekt zu preisregulierten Geschäftsvorfällen abschließt. Der IASB hat erklärt, dass mit Veröffentlichung von IFRS 14 keine Ergebnisse des umfassenden Projekts, das sich noch in der Anfangsphase befindet, vorausgenommen werden.

IFRS 14 ist anwendbar für Geschäftsjahre die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen; eine vorzeitige Anwendung ist – vorbehaltlich der EU-Übernahme – zulässig. Der Standardtext ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich.

ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Thema	Dokument	Frist
1 PIR zu IFRS 3	<u>Rfl</u>	30.05.2014
2 Disclosure Initiative (IAS 1)	<u>ED</u>	23.07.2014

1 Rfl Post-implementation Review: IFRS 3 Business Combinations

Der IASB hat am 30. Januar 2014 mit der öffentlichen Konsultation zum *Post-implementation Review (PIR)* von IFRS 3 begonnen. Zu diesem Zwecke wurde ein Request for Information (Rfl) veröffentlicht.

Im Rfl wird dazu aufgerufen, dem IASB Erfahrungen und Effekte aus der Implementierung des Standards mitzuteilen. Der Rfl erbittet Feedback insb. zu den Fragen, ob der Standard nützliche Informationen für die Adressaten von Jahresabschlüssen bereitstellt, ob bzw. in welchen einzelnen Bereichen es Umsetzungsprobleme gibt und ob sich bei der Anwendung durch Ersteller, der Prüfung oder beim Enforcement des Standards unerwartete Kosten ergeben haben. Zusätzlich zur Veröffentlichung des Rfl wird der IASB verschiedene Präsenzveranstaltungen und Telefonkonferenzen (*outreach activities*) durchführen, um zusätzliche Rückmeldungen zur Implementierung des IFRS 3 zu erhalten. Für mehr Details siehe die IASB-Pressemitteilung.

Feedback im Rahmen dieses PIR wird vom IASB bis zum 30. Mai 2014 erbeten.



2 ED/2014/1 Amendments to IAS 1 (Disclosure Initiative)

Der IASB hat am 25. März 2014 im Rahmen seiner *Disclosure Initiative* den Exposure Draft *ED/2014/1 Amendments to IAS 1 (Disclosure Initiative)* veröffentlicht. Darin werden kleinere Anpassungen an IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* vorgeschlagen. Die Änderungsvorschläge umfassen:

- Klarstellung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in IAS 1;
- Klarstellung für die Untergliederung von Abschlussposten in der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung;
- zusätzliche Anforderungen bei der Darstellung von Zwischensummen;
- Klarstellung hinsichtlich der Strukturvorgaben für Anhangangaben;
- Aufhebung von Vorgaben in IAS 1 bzgl. Identifizierung maßgeblicher Rechnungslegungsmethoden als Bestandteil der Anhangangaben.

Stellungnahmen können bis 23. Juli 2014 beim IASB eingereicht werden.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend sind weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Derzeit sind uns keine weiteren relevanten Projekte und Aktivitäten bekannt.

c) Interpretationsthemen

Nachfolgend wird über Verlautbarungen des IFRS IC, d.h. verabschiedete Interpretationen, und über Agenda-Entscheidungen ohne resultierende Interpretation berichtet.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Interpretationen verabschiedet.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC eine endgültige Entscheidung getroffen, die aus Sicht des IFRS IC jeweils keine Interpretation erfordert oder rechtfertigt:

- IAS 17 – *Meaning of incremental cost*
- IAS 29 – *Constant purchasing power units*
- IAS 32 – *MCB with an option to settle at a maximum (fixed) number of shares*
- IAS 32 – *MCB convertible upon a contingent non-viability event*
- IAS 39 – *Accounting for repo transactions*
- IFRS 10 – *Definition of investment-related services or activities*
- IFRIC 21 – *Levy subject to a pro rata / annual threshold*

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC eine vorläufige Agenda-Entscheidung getroffen, die jeweils bis 14.04.2014 (*) bzw. 09.06.2014 (**) kommentiert werden kann:

- IFRS 3/10 – *Stapling arrangement* (*)
- IFRS 11 – *Classification of joint arrangements* (*)
- IAS 1 – *Issues related to the application* (*)
- IAS 12 – *Deferred tax assets when an entity is loss-making* (*)
- IAS 12 – *Internal reorganisation* (*)
- IAS 12 – *Uncertain tax position* (*)
- IAS 16 – *Disclosure of carrying amounts* (*)



- IAS 19 – *Guaranteed return* (*)
- IAS 32 – *MCB convertible subject to a cap and a floor* (*)
- IAS 37 – *Emission trading schemes* (*)
- IAS 1 – *Disclosures about going concern* (**)
- IAS 12 – *Recognition of deferred tax for a single asset in a corporate wrapper* (**)
- IAS 34 – *Condensed statement of cashflows* (**)
- IAS 39 – *Classification of a hybrid instrument by the holder* (**)

Des Weiteren hat das IFRS IC folgende Interpretationsthemen mit einem jeweiligen Änderungsvorschlag an den IASB übergeben:

- IFRS 10 – *Investment-related services* (Änderung mittels "AIP")
- IAS 8 – *Change in accounting policy vs. change in accounting estimate* (Änderung mittels "narrow scope amendment")
- IAS 28 – *Inconsistency* (Änderung mittels "narrow scope amendment")

d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung und des DPOC

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung kamen im Januar 2014 in Mailand zusammen. Im Rahmen dieses Treffens fand auch eine Sitzung des DPOC statt.

Details zu den Ergebnissen sind aus den Protokollen des Treuhänder-Treffens bzw. der DPOC-Sitzung ersichtlich.

ASAF-Zusammenkunft

Die Mitglieder des ASAF kamen Anfang März 2014 auf Einladung des IASB erneut in London zusammen. Diesmal standen folgende Themen zur Diskussion:

- Versicherungsverträge;
- IFRS-Rahmenkonzept;
- preisregulierte Geschäftsvorfälle (umfassendes Projekt);
- Leasingverhältnisse;
- *Disclosure Initiative*;
- allgemeines Update zu den IASB-Projektaktivitäten inkl. Implementation- und Forschungsprojekte.

Einen Schwerpunkt bildeten mehrere Tagesordnungspunkte zum IFRS-Rahmenkonzept. Neben ausgewählten Analysen der Stellungnahmen zum Diskussionspapier wurden auch proaktive Beiträge einzelner Mitglieder des ASAF diskutiert. Hierzu gehörten u.a. der Umgang mit Komplexität in der Rechnungslegung sowie Fragen zur Darstellung und Strukturierung der Gesamtergebnisrechnung.

Weitere Details finden sich im Protokoll zu dieser Zusammenkunft.



Treffen des IFASS

Anfang März 2014 kamen die Mitglieder des IFASS zu einem Treffen zusammen, diesmal in Neu-Delhi. Auf der Tagesordnung standen u.a.:

- IASB-Projekt *Conceptual Framework*;
- IASB-Projekt *Disclosure Initiative*;
- IASB-Arbeitsplan und aktuelle Entwicklungen in der IFRS-Stiftung;
- Projekte regionaler Organisationen, z.B. Rolle des Geschäftsmodells und Komplexität in der Finanzberichterstattung (beides EFRAG);

- Vorstellung aktueller Einzelfragen, z.B. Diskontierungszins (DRSC);
- Berichte aus den Regionen.

Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit zwischen dem IASB und dem IFASS erörtert. Die Ergebnisse finden sich in einer Charter, welche die bisherige Vereinbarung (*Statement of Best Practice*) ablösen soll. Die neue Charter wird in Kürze vom IASB veröffentlicht.

e) Protokolle

Sitzungen	IASB	IFRS IC	IFRS AC
Januar	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---
Februar	<u>IASB-Update</u>	---	<u>IFRS AC-Protokoll</u>
März	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---

2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

SEC veröffentlicht Entwurf eines Strategieplans 2014-2018

Die US-amerikanische Securities and Exchange Commission (SEC) hat am 5. Februar 2014 den Entwurf eines Strategieplans 2014-2018 veröffentlicht.

Neben anderen Aspekten wird – wie auch in früheren Strategieplänen – die weltweite Konvergenz von Rechnungslegungsstandards als eine wichtige Initiative zur Verfolgung vorrangiger strategischer Ziele bezeichnet. Daher möchte die SEC weiterhin

die Entwicklung und Etablierung qualitativ hochwertiger Rechnungslegungsstandards unterstützen, insb. zum Nutzen von Investoren. Über die Konvergenz zwischen IFRS und US-GAAP oder zur möglichen Akzeptanz von IFRS in den USA werden keine Äußerungen getroffen.

Der Entwurf konnte bis 10. März 2014 kommentiert werden.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Thema	Dokument	Frist
1 Conceptual Framework	<u>Bulletin</u>	30.04.2014
2 Equity Method (Short Discussion Series)	DP	15.05.2014
3 Role of Business Model	<u>RP</u>	31.05.2014
4 Alternative Performance Measures	<u>DCL</u>	25.04.2014

1 Weiteres Bulletin betreffend die Überarbeitung des Conceptual Framework

EFRAG und die nationalen Standardsetzer von Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien hatten 2013 beschlossen, europäische Sichtweisen in die Diskussion zur Überarbeitung des *Conceptual Framework* durch den IASB einzubringen. Hierzu wurden bereits im 2. und 3. Quartal 2013 sieben Bulletins veröffentlicht (siehe unsere vorangegangenen Quartalsberichte).

Am 10. Februar 2014 wurde ein weiteres Bulletin zum Thema "*Complexity*" publiziert, das die vielfach geäußerten Bedenken zur Komplexität der IFRS-Rechnungslegung erörtert und die Frage adressiert, inwiefern Komplexitätsüberlegungen bei der Erstellung oder Überarbeitung der IFRS stärker im Rahmenkonzept zu verankern sind.

Stellungnahmen hierzu werden bis 30. April 2014 erbeten. Das Feedback wird in die Erarbeitung der europäischen Sichtweise zum IASB-Konsultationsprozess einfließen.

2 Neue Reihe von Diskussionspapieren – Short discussion series

Am 17. Januar 2014 wurden von EFRAG im Rahmen einer neu begründeten Diskussionsreihe (*short discussion series*) die ersten beiden Papiere veröffentlicht.

In dem DP *The equity method: a measurement basis or one-line consolidation* widmet sich EFRAG der Fragestellung, ob die Equity-Methode als eine Bewertungsmethode, eine Ein-Zeilen-Konsolidierung oder eine Kombination beider Konzepte anzusehen ist. Hierfür wird von EFRAG erörtert, woraus in den jüngsten Entwicklungen der IFRSs die Frage resultiert, ob die Equity-Methode als Form der Konsolidierung noch konzeptionell gerechtfertigt werden kann. Zudem wird im DP aufgeführt, welche Bilanzierungsunterschiede sich aus Sicht von EFRAG ergeben würden, sofern die Sichtweise vertreten wird, dass sich die Equity-Methode aus einer Bewertungsmethode ableiten sollte. Das DP enthält gleichwohl keine Ausführungen darüber, welche vorläufige Sicht-



weise von EFRAG vertreten bzw. präferiert wird. Die Kommentierungsfrist zum EFRAG-Papier endet am 15. Mai 2014.

Im DP *The use of information by capital providers - Implications for Standard Setting* wird die akademische Literatur hinsichtlich der Fragestellung reflektiert, in welcher Form und in welchem Umfang Informationen von Abschlussadressaten genutzt werden. Dabei wird in dem EFRAG-Papier auch der Frage nachgegangen, ob sich aus den bisher gewonnenen Erkenntnissen Aussagen für die Entwicklung und Überarbeitung von Rechnungslegungsstandards ableiten lassen.

Zum ersten DP (*Equity Method*) werden Stellungnahmen bis 15. Mai 2014 erbeten.

3 Forschungspapier zur Rolle des Geschäftsmodells im Abschluss

EFRAG, ANC und FRC haben Ende 2013 ein gemeinsames Forschungspapier zur Rolle des Geschäftsmodells im Abschluss veröffentlicht. Das Papier ist das Ergebnis eines der Projekte auf der pro-aktiven Agenda von EFRAG und ergänzt das Bulletin zum Rahmenkonzept zur Rolle des Geschäftsmodells in der Finanzberichterstattung vom Juli 2013.

Das Papier führt zu den Schlussfolgerungen, dass

- das Geschäftsmodell weiterhin eine Rolle in der Finanzberichterstattung spielen sollte,
- es Zeit für einen Wechsel bei der gegenwärtigen *ad hoc*-Nutzung des Konzepts ist und
- das Konzept zusammen mit sachgerechten Leitlinien für die Standardsetzung in das IASB-Rahmenkonzept aufgenommen werden sollte.

Weitere Einzelheiten können der Presseerklärung von EFRAG entnommen werden. Ferner stellt EFRAG eine Zusammenfassung der Inhalte des Papiers zur Verfügung. Zu dem Forschungspapier kann bis zum 31. Mai 2014 Stellung genommen werden.

4 Stellungnahmeentwurf zum ESMA-Papier Alternative Performance Measures

EFRAG hat am 26. März 2014 einen Stellungnahme-Entwurf zum ESMA-Konsultationspapier *Alternative Performance Measures (APM)* veröffentlicht. Rückmeldungen hierzu werden von EFRAG bis 25. April 2014 erbeten.

In dem Stellungnahme-Entwurf führt EFRAG auf, dass APM grds. nützliche Informationen für den Abschlussadressaten bereitstellen können, sofern diese vom Berichtsersteller angemessen verwendet und dargestellt werden. EFRAG unterstützt daher generell die Idee von ESMA, dass APM klar definiert und erläutert sein müssen.

Gleichwohl äußert EFRAG Bedenken, dass die Grundlagen der vorgeschlagenen Richtlinien im Konsultationspapier nicht klar genug sind, aus denen sich Anforderungen und Art der Informationsbereitstellung ableiten lassen. EFRAG schlägt zudem vor, dass die Anforderungen enger gefasst werden sollten. Darüber hinaus erachtet EFRAG es als notwendig, dass ESMA Nachweise vorbringt, warum zusätzlicher Regulierungsbedarf in Form neuer Richtlinien gesehen wird.

→ siehe auch das ESMA-Konsultationspapier vom 13. Februar 2014



b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2013/11

EFRAG hat am 8. Januar 2014 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2013/11 *Annual Improvements to IFRSs (2012-2014 Cycle)* veröffentlicht. Dieser DCL konnte bis 7. Februar 2014 kommentiert werden.

Zwischenzeitlich wurde die EFRAG-Stellungnahme finalisiert. Daher wird zu den konkreten Äußerungen von EFRAG auf die endgültige Stellungnahme verwiesen.

→ siehe dazu die endgültige EFRAG-Stellungnahme vom 12. März 2014

2 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2013/10

EFRAG hat des Weiteren am 9. Januar 2014 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2013/10 *Amendment to IAS 27 (Separate Financial Statements)* veröffentlicht. Dieser DCL konnte bis 30. Januar 2014 kommentiert werden.

Zwischenzeitlich wurde auch diese EFRAG-Stellungnahme finalisiert. Daher wird zu den konkreten Äußerungen von EFRAG auf die endgültige Stellungnahme verwiesen.

→ siehe dazu die endgültige EFRAG-Stellungnahme vom 11. Februar 2014

3 Entwurf einer Endorsementempfehlung zu AIP 2010-2012 und AIP 2011-2013

EFRAG hat am 31. Januar 2014 Entwürfe von Endorsement-Empfehlungen (AIP 2012-2012 / AIP 2011-2013) zu den Zyklen 2010-2012 und 2011-2013 jährlicher Verbesserungen der IFRSs (*Annual Improvements to IFRSs*) veröffentlicht. Beide Entwürfe enthielten positive vorläufige Einschätzungen zu den fachlichen Übernahmekriterien der EU als auch zu Kosten und Nutzen, die mit der Anwendung der Änderungen infolge der Übernahme in EU-Recht verbunden wären.

Auf Basis der geäußerten Zustimmungen zu den EFRAG-Entwürfen durch die Kommentierungen wurde am 12. März 2014 die finale Endorsement-Empfehlung seitens EFRAG ausgesprochen.



c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 Stellungnahme an den IASB zum DP/2013/1 (Conceptual Framework)

EFRAG hat am 3. Februar 2014 seine Stellungnahme zum DP/2013/1 veröffentlicht. Darin begrüßt EFRAG grundsätzlich den Schritt des IASB für eine umfassende Überarbeitung des Rahmenkonzepts. Die vom IASB im DP enthaltenen Ansichten für mögliche Änderungen und Ergänzungen im Rahmenkonzept werden gleichwohl nicht im vollen Umfang unterstützt.

Insb. stimmt EFRAG nicht mit der IASB-Sichtweise überein, die bereits überarbeiteten Kapitel 1 und 3 des Rahmenkonzepts nicht zu überdenken. Aus EFRAG-Sicht fehlt es dem Rahmenkonzept an einer Verankerung des Vorsichts- und des Verlässlichkeitsgrundsatzes sowie an einer stärkeren Gewichtung der Rechenschaftspflicht als Zielsetzung der IFRS. Zudem erachtet EFRAG die vorläufige Sicht des IASB zur Abgrenzung faktischer Verpflichtungen als zu eng gefasst. Weiterhin widerspricht EFRAG den Ausführungen im DP, dass bestimmte Bereiche nur dem IASB vorbehalten sein sollen.

Zusätzlichen Diskussionsbedarf sieht EFRAG in den Bereichen der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital sowie in der Fragestellung, was der Gewinn oder Verlust im IFRS-Abschluss darstellen soll. Weiterhin sieht EFRAG die Notwendigkeit, die möglichen Konsequenzen durch Änderungen im Rahmenkonzept für die einzelnen Standards besser darzustellen.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 14. Januar 2014

2 Stellungnahme an den IASB zum ED/2013/9 (IFRS for SME)

EFRAG hat am 4. März 2014 eine Stellungnahme zum ED/2013/9 veröffentlicht. Darin begrüßt EFRAG grundsätzlich die Vorschläge des IASB. Darüber hinaus gibt EFRAG der Meinung Ausdruck, dass der IFRS für KMU nicht auf Grundlage von Änderungen an den vollen IFRS geändert werden sollte, solange diese nicht umgesetzt wurden.

Ferner wiederholt EFRAG frühere Empfehlungen, dass es für KMU von Nutzen sein würde, wenn im IFRS für KMU die Anwendung der Neubewertungsmethode für Sachanlagen gestattet wäre und wenn er eine Option enthielte, dass Fremdkapitalkosten und Entwicklungskosten aktiviert werden können

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 14. Februar 2014

3 Stellungnahme an den IASB zum ED/2013/10 (Separate Financial Statements)

EFRAG hat am 11. Februar 2014 seine Stellungnahme zum ED/2013/10 veröffentlicht. In dieser bringt EFRAG zum Ausdruck, dass die Equity Methode für die Nutzer von separaten Abschlüssen relevante Informationen bereitstellen kann. Deshalb lehnt EFRAG den Vorschlag des IASB zur Wiedereinführung der Equity Methode als Bilan-



zierungsoption für Anteile an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen im separaten Abschluss eines Investors nicht ab.

Jedoch sollten die Beweggründe des IASB, für den Vorschlag zur Wiedereinführung der Equity Methode, nach Ansicht von EFRAG klarer dargestellt werden. Darüber hinaus spricht sich EFRAG dafür aus, die grundsätzliche Zielstellung eines separaten Abschlusses zu klären.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 27. Januar 2014

4 Stellungnahme an den IASB zum ED/2013/11 (AIP 2012-2014)

EFRAG hat am 12. März 2014 seine Stellungnahme zum ED/2013/11 veröffentlicht. EFRAG ist mit den Änderungen – ausgenommen der zu IAS 19 – im Wesentlichen einverstanden. Bzgl. IFRS 5 (*Change of disposal method*) schlägt EFRAG vor, für diese Änderung – wie auch alle anderen in diesem AIP-Zyklus – eine retrospektive Anwendung vorzuschreiben. Bzgl. IFRS 7 (*servicing contracts*) wird eine Präzisierung des Begriffs „*involvement*“ angeregt und zugleich eine Textänderung vorgeschlagen. Zu IAS 34 wird das Begriffspaar "*same time / same term*" als unklar identifiziert.

Die Änderung zu IAS 19 wird weitgehend kritisiert. EFRAG bezweifelt, dass die Änderung die vom IASB (ursprünglich) verfolgte Zwecksetzung mit der Diskontierung erreicht werden kann. Insb. erscheint zweifelhaft, dass, falls ein Unternehmen Anleihen in einer "stärkeren" als der lokalen Währung zur Diskontierung heranzieht, die unterschiedlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten in den Ländern außer Acht gelassen werden – ein Unternehmen praktisch "zu gute" Anleihen einbezieht. Im umgekehrten Fall werden Bedenken geäußert, falls ein Unternehmen in einem hochentwickelten Land mit hochentwickelten Märkten Unternehmensanleihen aus anderen (weniger entwickelten) Ländern heranziehen muss, nur weil diese auch in derselben Währung emittiert wurden. Es wird für fraglich gehalten, ob dies durch die Änderung erforderlich wird.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 14. Februar 2014

d) Endorsement Advices

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission folgende Endorsement-Empfehlungen (Advices) abgegeben.

- Amendments to IAS 19 (*Employee Contributions*);
- Annual Improvements to IFRSs (2010-2012);
- Annual Improvements to IFRSs (2011-2013).



e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

EFRAG intensiviert Bestrebungen zur Neuorganisation

Im abgelaufenen Quartal verstärkte EFRAG seine Bestrebungen, die vom Sonderberater der EU-Kommission Philippe Maystadt in dessen Bericht "*Should IFRS Standards be more European?*" im Oktober 2013 vorgeschlagene Neuorganisation der Beratungsgruppe kurzfristig umzusetzen. In diesem Zusammenhang wurde durch EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier im Februar 2014 auch die weitere Einbindung von Herrn Maystadt in den Veränderungsprozess beschlossen. Weiterer Hintergrund und Einzelheiten sind der diesbezüglichen [Pressemitteilung](#) zu entnehmen.

Die konkret geplante Umsetzung der Neuorganisation folgt der im Maystadt-Bericht präferierten von drei Optionen. EFRAG hat hierzu eine Taskforce gegründet, die zwischenzeitlich Vorschläge zur entsprechenden Änderung der Satzung und Internen Regeln von EFRAG erarbeitet hat. Auf Biten der Kommission und des Europäischen Parlaments war EFRAG dazu angehalten, diese ersten Schritte in Richtung Neuorganisation bis Ende März 2014 zu vollziehen.

Die tatsächliche Umsetzung der neuen Struktur ist für die kommenden Monate ge-

plant. Hierzu gehören neben der Erweiterung des Kreises der Mitglieder von EFRAG um *National Funding Mechanisms* (nationale Standardsetzer) insb. die Etablierung eines neuen Entscheidungsgremiums (*Board*) bei gleichzeitiger Anpassung des Aufgabenbereichs der *Technical Expert Group*.

Die Stimmrechte der Mitgliedschaft bei EFRAG sollen dabei zukünftig paritätisch zwischen den privatrechtlichen europäischen Organisationen (im Wesentlichen ehemalige EFRAG *Founding Fathers*) und beitragszahlenden nationalen Standardsetzern aufgeteilt sein. Für das neue Board ist denkbar, aber noch nicht sicher, dass ebenso paritätisch (jeweils acht) stimmberechtigte Vertreter der beiden Säulen vertreten sein werden. Ferner erhalten die drei Regulatoren sowie die EZB und die EU-Kommission einen ständigen Beobachtersitz im Board.

Abschließende Dokumente zu diesen Vorschlägen liegen bislang nicht vor. Eine finale Verabschiedung der neuen Struktur ist nicht vor Juni 2014 zu erwarten.

Einladung zu Erfahrungsberichten über die IFRS 3-Anwendung

Der IASB hatte im Januar 2014 einen PIR zu IFRS 3 gestartet.

In diesem Zusammenhang starteten das DRSC, die nationalen Standardsetzer ANC, FRC und OIC sowie EFRAG – in Koordination mit dem IASB-Stab – Ende Februar 2014 eine Befragung europäischer Unternehmen zu deren Erfahrungen mit der IFRS 3-Anwendung. Die Befragung dient

dazu, Auswirkungen von IFRS 3 zu beurteilen, insb. die praktische Umsetzung der im Entstehungsprozess umstrittenen Sachverhalte sowie unerwartete Kosten und Probleme bei der Einführung von IFRS 3.

An einer Teilnahme interessierte Unternehmen sind eingeladen, das DRSC zu kontaktieren. Weitere Informationen können [hier](#) nachgelesen werden.



Feldtest zum ED/2013/7 Insurance Contracts

Im Frühjahr 2013 hatten EFRAG und vier nationale Standardsetzer u.a. einen Feldtest zum o.g. Entwurf durchgeführt. Dieser wurde Ende 2013 abgeschlossen. Über die

Ergebnisse berichteten wir bereits auf S. 23 im vorherigen Quartalsbericht. Im Januar 2014 hat EFRAG den Abschlussbericht veröffentlicht, den wir hiermit nachreichen.

EFRAG-Schreiben an IASB betreffend Joint Operations

EFRAG hat am 27. Februar 2014 ein Schreiben an den IASB zum Thema *Accounting for Interests in Joint Operations structured through a separate vehicle in separate financial statements* veröffentlicht. Die Erörterung des Themas wurde maßgeblich durch den OIC vorangetrieben.

die als separates Vehikel strukturiert sind, im separaten IFRS-Abschluss dargestellt.

Als praktische Lösung schlägt EFRAG vor, IAS 27 zu ändern, um die Bilanzierung einer Joint Operation, welche als separates Vehikel strukturiert ist, im separaten Abschluss eines Joint Operators analog zur Bilanzierung von Joint Ventures zu ermöglichen.

In dem Schreiben werden Probleme bei der IFRS 11-Anwendung auf Joint Operations,

f) Protokolle

Sitzungen	EFRAG TEG	EFRAG PRC	ARC
Januar	<u>EFRAG-Update</u>	---	---
Februar	<u>EFRAG-Update</u>	---	11.02.2014*
März	---	19.03.2014*	---

Das ARC-Protokoll von Dezember 2013 wird hiermit nachgereicht. Ein EFRAG-Update von März 2014 wurde – mangels TEG-Sitzung im März – nicht veröffentlicht.

* *Das Protokoll lag noch nicht vor und wird daher nachgereicht.*



2. EU-Kommission

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachstehend wird über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen der EU-Kommission berichtet, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine derartigen Verlautbarungen verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen der EU-Kommission dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Derzeit sind keine relevanten Verlautbarungen mit Kommentierungsmöglichkeit bekannt.

c) Weitere Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere rechnungslegungsrelevante Aktivitäten der EU-Kommission berichtet.

Einigung bei Änderung der neuen Bilanzrichtlinie erreicht

Das Europäische Parlament und der Rat haben Ende Februar 2014 eine Einigung über den Vorschlag der EU-Kommission vom 16. April 2013 zur Änderung der 4. und 7. EU-Bilanzrichtlinie (78/660/EEC und 83/349/EEC) in Hinblick auf die Offenlegung nicht-finanzieller und die Diversität betreffende Informationen erzielt.

Künftig müssen Lageberichte großer Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern eine nicht-finanzielle Erklärung mit Angaben zu den Grundsätzen, Risiken und Ergebnissen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschen-

rechte sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung beinhalten. Für große Konzerne mit mehr als 500 Mitarbeitern gilt diese Angabepflicht entsprechend, sofern die Konzernmutter ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist. Ferner müssen große börsennotierte Unternehmen künftig Angaben zu ihrer Diversitätspolitik bzgl. Leitungs- und Kontrollorgane machen. Diese Angaben sollen Teil der Erklärung zur Unternehmensführung sein. Die Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments wird im April 2014 erwartet.

Weitere Details finden sich in einer offiziellen [Pressemitteilung](#) der EU.

Grünbuch Langfristige Finanzierung der Europäischen Wirtschaft

Am 27. März 2014 hat die EU-Kommission eine [Mitteilung](#) an das Europäische Parlament und den Rat veröffentlicht, in der Maßnahmen für die Deckung des langfristigen Finanzierungsbedarfs der europäischen Wirtschaft bekannt gegeben wurden.

Hintergrund ist das im März 2013 von der Kommission veröffentlichte Grünbuch zur langfristigen Finanzierung der europäischen Wirtschaft, das bis 25. Juni 2013 kommentiert werden konnte. Als Teilaspekt



wird auch das Thema Rechnungslegungsstandards aufgegriffen und hinterfragt, ob die Bewertung zu Marktwerten und die daraus folgende Ergebnisvolatilität zur Kurzfristigkeit im Anlegerverhalten führt.

Im Maßnahmenpaket sind zur Rechnungslegung nun folgende Schritte angedacht:

- die Überprüfung der Angemessenheit der Verwendung beizulegender Zeitwerte bei der Übernahme von IFRS 9 vor dem Hintergrund langfristiger Anlagen,

- die Aufforderung des IASB zur Berücksichtigung des Anlagehorizonts der Anleger sowie zur Beachtung des Vorsichtsprinzips bei der Entwicklung des Rahmenkonzepts sowie
- die Untersuchung der Angemessenheit der Übernahmekriterien.

Ferner soll im Jahr 2014 ein Konsultationsverfahren eingeleitet werden, bei dem ein vereinfachter Standard für die Rechnungslegung börsennotierter KMU sowie ein eigenständiger Standard für nicht börsennotierte KMU diskutiert werden sollen.

EU-Parlament verabschiedet Reform der Wirtschaftsprüfung

Das Europäische Parlament hat am 3. April 2014 neue Regeln verabschiedet, um die Qualität und Transparenz der Abschlussprüfungen in der EU zu verbessern, mögliche Interessenkonflikte vermeiden zu helfen und für eine größere Auswahl auf dem von vier großen Gesellschaften geprägten Markt für Abschlussprüfungen zu sorgen. Die Vorschriften sind vorab mit dem Rat der EU vereinbart worden.

Wesentliche Aspekte dieser Reform sind:

- Qualitätsverbesserung der Abschlussprüfung durch Einhaltung internationaler Prüfungsstandards;
- Offenheit und Transparenz auf dem Markt für Abschlussprüfungen durch

Einführung des Rotationsprinzips mit Ausschreibungsverpflichtung;

- Unabhängigkeit prüfungsfremder Leistungen durch Trennung von Prüfung und prüfungsfremden Leistungen, sofern diese die Unternehmensabschlüsse direkt betreffen.

Diese Vereinbarung muss noch vom EU-Rat gebilligt werden. Nach Inkrafttreten der Reform durch Veröffentlichung der entsprechenden Richtlinie im EU-Amtsblatt müssen die meisten Regeln binnen zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Für weitere Details siehe die [Pressemitteilung](#) der EU.

d) Endorsement

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report](#) von EFRAG):

- IFRS 9 *Financial Instruments*;
- IFRS 14 *Regulatory Deferral Accounts*
- IFRIC Interpretation 21 (*Levies*);
- Amendment to IAS 19 (*Employee Contributions*);
- Annual Improvements to IFRSs (2010-2012);
- Annual Improvements to IFRSs (2011-2013).



3. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

ESMA-Konsultationspapier zu *Alternative Performance Measures*

CESR (Vorgänger von ESMA) veröffentlichte im Oktober 2005 Empfehlungen zur Angabe von *Alternative Performance Measures*. Diese Empfehlungen sollten die Zielsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend der Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards verstärken.

ESMA hat am 13. Februar 2014 *Guidelines on Alternative Performance Measures* in einer überarbeiteten Fassung zur Diskussion gestellt. Mit dieser Veröffentlichung

strebt ESMA eine weitreichende Überarbeitung der CESR-Empfehlungen an, die künftig zudem als Richtlinie (*guidance*) fungieren sollen. Die Richtlinie soll insb. regeln, welche Zusatzinformationen bei der Angabe von *Alternative Performance Measures* bereitzustellen sind.

Die Kommentierungsfrist dieses Konsultationspapiers endet am 14. Mai 2014. Die Rückmeldungen zum Konsultationspapier sollen in die geplante Fertigstellung der Richtlinie einfließen, die von ESMA für das 4. Quartal 2014 angestrebt wird.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRSIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Fachausschüssen (FA) des DRSC (IFRS-FA und HGB-FA) begleitet. Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal verabschiedeten Verlautbarungen dargestellt.

1 DRS 21 Kapitalflussrechnung

Das DRSC hat am 4. Februar 2014 den vom HGB-FA erarbeiteten DRS 21 *Kapitalflussrechnung* in öffentlicher Sitzung verabschiedet. Am 19. Februar 2014 wurde daraufhin der Text des DRS 21 als sog. *Near Final Standard* veröffentlicht.

Mit der Verabschiedung des DRS 21 wurde die Überarbeitung der DRS zur Kapitalflussrechnung abgeschlossen. Die ehemals separaten Standards zur Kapitalflussrechnung – DRS 2 *Kapitalflussrechnung*, DRS 2-10 *Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten* und DRS 2-20 *Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen* – wurden im neuen Standard zusammengefasst, wobei die branchenspezifischen Besonderheiten als Anlagen beigefügt sind. Ferner wurde der Anwendungsbereich der Anlage für Kreditinstitute auf Finanzdienstleistungsinstitute ausgeweitet, da diese handelsrechtlich gleichbehandelt werden.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen, um die einheitliche Anwendung des Standards sicherzustellen sowie Gestaltungsspielräume zu minimieren: Das Wahlrecht, jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds einzubeziehen, wurde in eine Einbeziehungspflicht umgewandelt. Weiterhin sind Zahlungsmitteläquivalente künftig nur dann in den Fonds einzubeziehen, wenn sie im Erwerbszeitpunkt eine Restlaufzeit von drei Monaten besitzen. Neben der Präzisierung ausgewählter Definitionen erfolgte insbesondere die Festlegung des Periodenergebnisses als Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag. Bei Verwendung eines unterjährigen Ergebnisses hat eine Überleitungsrechnung oder der Verweis auf die Größe in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfolgen.

Hinsichtlich der Zuordnung von Zahlungsströmen zu den Tätigkeitsbereichen erfolgten Änderungen der Definitionen von Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die Neuordnung von Zinsen und Dividenden zu den Cashflows aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Grund für die geänderte Zuordnung ist das Verständnis der Zinsen als Entgelt für die Kapitalüberlassung, bei dem das berichtende Unternehmen als Kapitalgeber bzw. -nehmer fungiert. Ferner sollen sowohl erhaltene Dividenden als Ergebnis der Finanzmitteldisposition der Investitionstätigkeit als auch gezahlte Dividenden, welche als Transaktion mit den Eigenkapitalgebern zu verstehen sind, der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden. Abweichende Regelungen sind lediglich für Institute sowie Versicherungsunternehmen vorgesehen.

Mit Inkrafttreten des DRS 21, der für nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden ist, werden die bisher geltenden Standards außer Kraft gesetzt.



2 Empfehlungen zur Fortentwicklung des HGB

Der HGB-FA des DRSC hat am 11. Februar 2014 zu der bis zum 20. Juli 2015 umzusetzenden EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU seine Empfehlungen zur Transformation der einzelnen Vorschriften der Richtlinie in das HGB sowie Themenvorschläge zur Fortentwicklung des HGB und des AktG jenseits der notwendigen Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie an das BMJV übermittelt.

Bis auf das Country-by-Country-Reporting, das es nun im HGB zu kodifizieren gilt, erfordert die neue Bilanzrichtlinie keine wesentlichen Anpassungen des HGB. Hauptsächlich wird die Umsetzung der Richtlinie Änderungen der Anhangangabenpflichten, insb. für kleine Unternehmen, erforderlich machen. Ferner müssen die HGB-Vorschriften zum Ausweis von Erträgen und Aufwendungen, die außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit anfallen, angepasst werden. Diese dürfen gemäß der neuen Bilanzrichtlinie nicht mehr als außerordentliche Posten ausgewiesen werden, sondern nur innerhalb der zugehörigen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung. Hinsichtlich der Generalnorm sowie der allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze sieht der HGB-FA für das HGB keinen Änderungsbedarf.

Im Bereich der fakultativen, über die Umsetzungsnotwendigkeiten der Richtlinie hinausgehenden HGB-Änderungen erachtet der HGB-FA neben einigen redaktionellen Anpassungen unter anderem folgende Änderungen für sinnvoll: Klarstellung zum Ansatz von passiven latenten Steuern in der Bilanz der Einzelkaufleute und Unternehmen, die § 274 HGB nicht (freiwillig) anwenden; Erweiterung des § 265 Abs. 2 Satz 1 HGB um die Angabe der Vorjahreszahlen auch in der Kapitalflussrechnung, im Eigenkapitalspiegel, im Lagebericht, in der Segmentberichterstattung und im Anhang (Angabe der Vorjahreszahlen im Anhang mit Ausnahme für kleine Kapitalgesellschaften); Erweiterung der Vorschriften der §§ 289 und 315 HGB in Bezug auf den Wirtschaftsbericht, Risikomanagementsystem und Steuerungssystem (hier: Annäherung an die Vorschriften des DRS 20 *Konzernlagebericht*).

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen des DRSC dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insb. Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) oder Anwendungshinweisen (AH) sowie ggf. Entwürfe von Stellungnahmen des IFRS-FA oder des HGB-FA.

1 E-DRS 29 Konzerneigenkapital

Der HGB-FA des DRSC hat am 19. Februar 2014 den Entwurf eines DRS zum Konzerneigenkapital (E-DRS 29) veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung des E-DRS 29 verfolgt das DRSC das Ziel, die mit der Anwendung des derzeit geltenden Standards DRS 7 *Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis* gesammelten praktischen Erfahrungen nach Inkrafttreten des BilMoG aufzugreifen und im neuen Standard zu berücksichtigen. Dies betrifft insb. die mit dem BilMoG neu eingeführten § 272 Abs. 1a und 1b HGB zur Behandlung eigener Anteile sowie die Besonderheiten der Darstellung des Konzerneigenkapitals bei Personenhandelsgesellschaften.

Stellungnahmen werden bis 31. Mai 2014 erbeten. Das DRSC wird hierzu eine Öffentliche Diskussion durchführen; diese findet am 26. Mai 2014 in Frankfurt am Main statt.



c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen des DRSC dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 IFRS-FA: Stellungnahmen an IASB und EFRAG zum DP/2013/1 (Conceptual Framework)

Der IFRS-FA des DRSC hat am 14. Januar 2014 jeweils eine Stellungnahme an den IASB zum IASB-Diskussionspapier DP/2013/1 sowie an EFRAG zu deren korrespondierendem *Draft Comment Letter* verabschiedet. In beiden nimmt der IFRS-FA detailliert Stellung zu den vorläufigen Ansichten des IASB hinsichtlich notwendiger Überarbeitungen bzw. Ergänzungen des Rahmenkonzepts (*Conceptual Framework*) für die IFRS. Der IFRS-FA betont zudem grundsätzlich die Wichtigkeit des Projektes, insb. als Basis für die Überarbeitung und die Entwicklung konsistenter IFRSs.

Bedenken vom IFRS-FA werden in diesem Zusammenhang zum ambitionierten Zeitplan des IASB geäußert, wonach eine vollständige Überarbeitung des Rahmenkonzepts bis Ende 2015 abgeschlossen sein soll. Aus Sicht des IFRS-FA wurden im DP wichtige Teilaspekte nicht in der notwendigen Tiefe erörtert bzw. von der notwendigen Diskussion gänzlich ausgeschlossen.

2 IFRS-FA: Stellungnahme an den IASB zum ED/2013/9 (IFRS for SME)

Der IFRS-FA des DRSC hat am 14. Februar 2014 seine Stellungnahme an den IASB zum ED/2013/9 verabschiedet. Darin wird zunächst auf den bislang sehr beschränkten Anwenderkreis in Deutschland hingewiesen und betont, dass der IASB bei weiteren Überarbeitungen des IFRS für KMU dessen Zielsetzung und Anwendungsbereichs klarer herausarbeiten müsse, bevor eine konkrete inhaltliche Diskussion zu einzelnen Regelungen erfolgen könne.

Der IFRS-FA befürwortet die Übernahme der wesentlichen Inhalte des aktuell gültigen IAS 12 in den IFRS für KMU. Über den ED hinausgehende Ergänzungen zu den Leitlinien oder Erläuterungen werden jedoch weitestgehend abgelehnt, da die Eigenständigkeit und Kompaktheit des IFRS für KMU im Vordergrund stehen sollte. Dies spiegelt sich auch in der in der Stellungnahme geäußerten Auffassung wider, dass die vollen IFRS und der IFRS für KMU auf unterschiedlichen Konzepten beruhen könnten. Zudem wird grundsätzlich die (Wieder-)Einführung von Optionen abgelehnt.

3 IFRS-FA: Stellungnahme an den IASB zum ED/2013/10 (Separate Financial Statements)

Der IFRS-FA des DRSC hat am 27. Januar 2014 auch eine Stellungnahme zum ED/2013/10 abgegeben. In der Stellungnahme kommt zum Ausdruck, dass die Absicht des IASB, die Equity-Methode als Bilanzierungsoption für Anteile an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen im separaten Abschluss eines Investors wieder zuzulassen, durch den IFRS-FA unterstützt wird.

Darüber hinaus sollten jedoch die Folgeänderungen an IAS 28.25 expliziter gestaltet und die bestehenden Ausnahmen für Erstanwender ausgeweitet werden, um auch Beteiligungen an Tochterunternehmen im separaten Abschluss abzudecken.



4 IFRS-FA: Stellungnahmen an IASB und EFRAG zum ED/2013/11 (AIP 2012-2014)

Der IFRS-FA des DRSC hat des Weiteren am 14. Februar 2014 seine Stellungnahme an den IASB zum ED/2013/11 abgegeben.

Darin zeigt sich der FA mit den Änderungen – ausgenommen der zu IAS 19 – im Wesentlichen einverstanden. Bzgl. IFRS 7 (*servicing contracts*) wird eine Präzisierung des Begriffs „*involvement*“ angeregt. Außerdem wird am Beispiel von IFRS 7 (*applicability to condensed interim financial statements*) darauf hingewiesen, dass fast alle IFRS-Änderungen eine Auswirkung auf Zwischenberichte haben, was der IASB künftig ggf. genauer bedenken sollte.

Die Änderung zu IAS 19 wird kritisch gesehen. Zum einen lässt die vorgesehene Wortlaut-Änderung dennoch die Frage offen, ob/wann Anleihen einer gesamten Währungszone oder gar weltweit (sofern währungsgleich) zu berücksichtigen sind. Zum anderen ist weiterhin ungeklärt, warum Staatsanleihen keine Mindestqualität erfüllen müssen. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Zielsetzung der Diskontierung in IAS 19 unklar bleibt – deren Festlegung wäre aber bei potenziellem Auslegungsspielraum in Diskontierungsfragen sehr nützlich.

Der IFRS-FA hat zusätzlich eine Stellungnahme an EFRAG übermittelt. Diese enthält neben den Anmerkungen an den IASB auch einige Hinweise zu EFRAG's vorläufigen Kommentaren in deren Stellungnahme-Entwurf sowie zu einigen von EFRAG gestellten zusätzlichen Fragen.

d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

Prüfung einer Überarbeitung des DRS 17 Organvergütung

Die Vergütung der Organe einer Konzernmuttergesellschaft ist nach DRS 17 im Konzernanhang und -lagebericht offenzulegen. Ist die Konzernmuttergesellschaft börsennotiert, muss über die Organvergütung individualisiert berichtet werden.

Im Zuge der Überarbeitung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in 2013 haben sich die Fachausschüsse des DRSC mehrfach mit DRS 17 befasst. Da der überarbeitete DCGK und DRS 17 insb. in Bezug auf die aktienbasierte Vergütung von Organmitgliedern wesentlich voneinander abweichen, hat der HGB-FA beschlossen, die Überarbeitung bzw. Neufassung des DRS 17 zu überprüfen.

Zur Unterstützung wurde eine DRSC-Arbeitsgruppe (AG) unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Nils Crasselt gegründet. Das Themenspektrum ist vom HGB-FA nicht abschließend vorgegeben, soll aber die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der konzeptionellen Gleichbehandlung von aktienbasierten und nicht-aktienbasierten Bezügen sowie das im DRS 17 verankerte Prinzip der Definitiven Vermögensmehrung beinhalten. Die AG hat ihre Arbeit im 1. Quartal 2014 aufgenommen. Auf Basis der Ergebnisse der AG wird der HGB-FA entscheiden, ob bzw. in welchem Umfang der DRS 17 überarbeitet werden soll.



DRSC-Jahresbericht 2013 wird in Kürze veröffentlicht

Wir freuen uns, Ihnen in Kürze den DRSC-Jahresbericht 2013 präsentieren zu können.

Im Jahresbericht beschreibt das DRSC seine Struktur und Arbeitsweise sowie seine Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen und Gremien und gibt einen umfassenden Einblick in die nationale und internationale Arbeit seiner Fachgremien. Es wird die Tätigkeit des IFRS-FA bei den wesentlichen IASB-Projekten sowie seine In-

terpretationsaktivitäten erläutert. Zudem werden die Aktivitäten des HGB-FA bei der Überarbeitung bestehender und der Erarbeitung neuer DRS beschrieben. Schließlich werden die aktuellen Beratungsprojekte der beiden Fachgremien erläutert.

Der Jahresbericht 2013 ist spätestens Mitte April 2014 unter www.drsc.de verfügbar. Eine gedruckte Ausgabe ist dann ebenfalls beim DRSC erhältlich (bahrmann@drsc.de).

Bevorstehende Öffentliche Diskussionen des DRSC

Das DRSC plant zwei Öffentliche Diskussionen, die im 2. Quartal 2014 – beide in Frankfurt am Main – stattfinden werden.

Zum ersten wird am 26. Mai 2014 der Entwurf eines DRS zum Konzerneigenkapital (E-DRS 29) zur Diskussion gestellt.

Zum zweiten werden am 6. Juni 2014 aktuelle IFRS-Themen/Entwürfe vorgestellt und erörtert, wobei wiederum ein Mitglied des IASB anwesend sein wird. Die Themen sind voraussichtlich:

- IASB-Diskussionspapier *Accounting for Macro Hedging*;
- IASB-ED *Amendments to IAS 1 (Disclosure Initiative)*;
- IASB-ED *Amendments to IAS 12*;
- IASB-ED *Amendments to IAS 28*;
- IASB-ED *Amendments to IFRS 13*.

Die endgültige Themenübersicht sowie die genauen Uhrzeiten und Orte für beide Veranstaltungen geben wir zeitnah auf unserer Internetseite bekannt.

Feldtest zum ED/2013/7 Insurance Contract

Im Frühjahr 2013 hatten EFRAG und vier nationale Standardsetzer u.a. einen Feldtest zum o.g. Entwurf durchgeführt. Dieser wurde Ende 2013 abgeschlossen. Über die

Ergebnisse berichteten wir bereits auf S. 23 im vorherigen [Quartalsbericht](#). Im Januar 2014 hat EFRAG den [Abschlussbericht](#) veröffentlicht, den wir hiermit nachreichen.

e) Protokolle

	IFRS-FA	HGB-FA	ÖD
Januar	23. Sitzung	---	---
Februar	24. Sitzung	15. Sitzung	---
März	25. Sitzung*	---	---

* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird somit nachgereicht.



2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

DPR-Tätigkeitsbericht 2013

Die DPR hat ihren Tätigkeitsbericht 2013 vorgelegt, der diese Kernaussagen enthält:

- Im Jahr 2013 hat die DPR 110 Prüfungen (Vorjahr 113) abgeschlossen, davon 98 Stichprobenprüfungen und 12 Anlass- oder Verlangensprüfungen.
- Die Quote der Fälle mit fehlerhafter Rechnungslegung lag mit 14% unter dem Vorjahreswert von 16%.
- Zur differenzierteren Darstellung wurde wiederum eine normalisierte Fehlerquote ermittelt, die um Mehrfachzahlungen derselben Fehler und Prüfungen mit offenkundig fehlerhafter Rechnungslegung bereinigt ist. Die normalisierte Fehlerquote im Jahr 2013 betrug 11 % (Vorjahr: 16 %).
- Eine Nachschau für 2012 zeigt ein positives Ergebnis: Einerseits wurden aufgedeckte Fehler im nachfolgenden Abschluss korrigiert, andererseits wurden DPR-Hinweise von den Unternehmen umgesetzt.
- Im Jahr 2013 fand zur Fehlerprävention erneut ein Erfahrungsaustausch zwischen der DPR und den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die kapitalmarktorientierte Unternehmen prüfen, statt.
- Die Kosten bei der DPR lagen mit 5,4 Mio. € leicht über dem Niveau des Vorjahrs (5,2 Mio. €).

IDW äußert sich zur Umsetzung der geänderten EU-Bilanzrichtlinie

Das IDW hat mit Schreiben vom 27. Februar 2014 gegenüber dem BMJV Anmerkungen zur Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie übermittelt.

Nach Auffassung des IDW sollte die Änderung des HGB grundsätzlich auf solche Aspekte beschränkt bleiben, für die die Bilanzrichtlinie eine Änderung zwingend erfordere, um nicht erforderliche Belastungen der Unternehmen sowie neue Unsicherheiten in der Rechtsauslegung zu vermeiden – zumal die letzte umfassende HGB-Reform (BilMoG) erst fünf Jahre zurückliege.

Das IDW – wie auch der HGB-FA – regt an, die nationalen Regelungen zur Generalnorm in § 264 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB sowie zur Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen in § 252 Abs. 2 HGB unverändert beizubehalten. Anders als der HGB-FA, empfiehlt das IDW eine explizite Kodifizierung des Grundsatzes der Wesentlichkeit. Anknüpfend an seine Anregung zur Verankerung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Rahmen der Diskussionen zum BilMoG spricht sich das IDW ferner für eine aktuelle Erörterung dieses Themas mit allen betroffenen Kreisen aus.



Sonstiges

1. Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

08.-10.04.2014	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Sydney
24./25.04.2014	16. HGB-FA-Sitzung, Berlin (geänderter Termin)
28./29.04.2014	26. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
12./13.05.2014	15. Handelsblatt-Jahrestagung "Praxisforum Rechnungswesen", Köln
13./14.05.2014	IFRS IC-Meeting, London
15./16.05.2014	27. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
26.05.2014	Öffentliche Diskussion des DRSC, Frankfurt am Main
29./30.05.2014	IFRS Foundation Conference, Singapur
02./03.06.2014	Zusammenkunft des ASAF, London
06.06.2014	Öffentliche Diskussion des DRSC, Frankfurt am Main
09./10.06.2014	IFRS AC-Meeting, London
11.-13.06.2014	76. Pfingsttagung des VHB, Leipzig
23./24.06.2014	IFRS Foundation Conference, London
23./24.06.2014	28. IFRS-FA-Sitzung, Berlin (teils gemeinsam mit HGB-FA)
24./25.06.2014	17. HGB-FA-Sitzung, Berlin (teils gemeinsam mit IFRS-FA)

2. Personalia

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

DRSC AG Finanzinstrumente: Herr Mattis Hagemann (KfW) und Herr Andreas Klaus (Deutsche Bank) wurden als weitere AG-Mitglieder benannt.

AG Emissionsrechte: Die AG wurde formal aufgelöst, da der Arbeitsauftrag 2013 vollendet wurde.



Sonstiges

AG Revenue Recognition: Die AG wurde formal aufgelöst, da das IASB-Projekt mit Veröffentlichung von IFRS 15 vollendet ist.

Das DRSC dankt hiermit nochmals allen Mitgliedern beider AG für ihre wertvolle Unterstützung!

AG Immaterielle Vermögensgegenstände: Herr Christoph Schwager (vormals EADS/Airbus) ist aus der AG ausgeschieden.

Die AG Preisregulierte Geschäftsvorfälle wurde neu eingerichtet; sie besteht zunächst aus folgenden Mitgliedern:

- Christiane Heveling (DB Mobility Logistics AG);
- Dr. Britta Leippe (RWE AG);
- Markus Lotz (50Hertz Transmission GmbH);
- Gerd Lützeler (Ernst & Young GmbH);
- Ralph Welter (PricewaterhouseCoopers AG).

IASB	Die IASB-Mitglieder Amaro Gomes (Südamerika) und Pat Finnegan (Nordamerika) wurden Ende Februar 2014 für jeweils eine zweite Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die erste Amtszeit endet am 30.6.2014. Zwei weitere IASB-Mitglieder, deren Amtszeit ebenfalls am 30.6.2014 endet, werden jedoch ausscheiden: Jan Engström hat dann bereits das Maximum von zwei Amtszeiten vollendet; Patricia McConnell wird auf eigenen Wunsch in die USA zurückkehren. Beide Mitglieder werden vorerst nicht ersetzt; dies soll bis zum bevorstehenden Review der Struktur der IFRS-Stiftung im Jahr 2015 aufgeschoben werden.
IFRS AC	Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben im Januar 2014 Olav Jones, Anne Simpson und Surya Subramanian sowie im Februar 2014 Maarika Paul jeweils mit sofortiger Wirkung als Mitglieder ins IFRS AC berufen.
IFRS-Stiftung	Für das Monitoring Board wurden Ende Januar 2014 die <i>Comissão de Valores Mobiliários (CVM) of Brazil</i> und die <i>Financial Services Commission (FSC) of Korea</i> zu weiteren Mitgliedsorganisationen bestellt.
EFRAG	Die EFRAG-TEG-Mitglieder Mike Ashley (Vice-Chairman), Joanna Frykowska, Nicklas Grip, Serge Pattyn and Andrea Toselli wurden per 1.4.2014 für eine weitere Amtszeit wiedergewählt. Hingegen sind Marios Cosma (per 1.2.2014) und Bill Hicks (per 1.3.2014) als TEG-Mitglied vorzeitig zurückgetreten. Zugleich wurde Christian Chiarasini (Ernst & Young Frankreich) neu als TEG-Mitglied berufen.

Ab Ende April 2014 wird Patricia McBride als Technical Director tätig.



3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[FASB](#)
[EU Kommission \(Binnenmarkt – Rechnungslegung\)](#)

Zugang zu vergangenen DRSC-Quartalsberichten:

[QB Q1/2013](#)
[QB Q2/2013](#)
[QB Q3/2013](#)
[QB Q4/2013](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).

4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AIP	<i>Annual Improvements Project</i>
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (Forum der IFRS-Stiftung)
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
CESR	<i>Committee of European Securities Regulators</i>
DBP	<i>Defined Benefit Plans</i>
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DCL	<i>Draft Comment Letter</i> (Stellungnahmeentwurf)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i>
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V.
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
HGB	Handelsgesetzbuch



Sonstiges

IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standard Setters</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
KMU	<i>Kleine und mittelgroße Unternehmen</i>
MCB	<i>Mandatorily Convertible Bonds</i>
ÖD	Öffentliche Diskussion des DRSC
PIR	<i>Post-Implementation Review</i>
PRC	<i>Planning and Resource Committee (Organ der EFRAG)</i>
Rfi	<i>Request for Information</i>
RP	<i>Research Paper</i>
SEC	<i>Securities and Exchange Commission</i>
TEG	<i>Technical Expert Group (Organ der EFRAG)</i>



Herausgegeben am 31.3.2014

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Dr. h.c. Liesel Knorr
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: knorr@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2014 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.